

Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Nr.W6

Rechtsstand: Januar 2008

Aufwendungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern anlässlich von Betriebsveranstaltungen gewährt, können ohne betragsmäßige Begrenzung als **Betriebsausgabe** abgezogen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass die dem Arbeitnehmer zufließenden Vorteile ggf. **lohnsteuerpflichtig** sind.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Arbeitnehmern offen steht, z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge, Jubiläumsfeiern.

Anforderungen an eine übliche, lohnsteuerfreie Betriebsveranstaltung:

1. Es muss sich um "übliche" Zuwendungen handeln, z.B.
 - Gewährung von Speisen, Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten,
 - Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten,
 - Überlassung von Eintrittskarten im Rahmen der Betriebsveranstaltung,
 - Aufwendungen für Saalmieten, Musik, Kegelbahnen, künstlerischen Darbietungen,
 - Sachzuwendungen (Bücher, CDs, sonstige Geschenke) bis EUR 40,00 inkl. USt pro Mitarbeiter.
2. Es dürfen nicht mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden; auf die Dauer der Veranstaltung kommt es nicht an.
3. Die 110-Euro-Freigrenze pro Veranstaltung muss eingehalten sein.

110-Euro-Freigrenze pro Betriebsveranstaltung

1. Der Gesamtaufwand (inkl. USt) für die bei der einzelnen Betriebsveranstaltung anfallenden üblichen Zuwendungen darf die Freigrenze von EUR 110,00 **pro** Arbeitnehmer nicht übersteigen.
2. Die Kosten für teilnehmende Familienangehörige oder Gäste der Arbeitnehmer sind dem Durchschnittsbetrag des Arbeitnehmers zuzurechnen, der die Familienangehörige oder Gäste mitgebracht hat.
3. Geschenke bis EUR 40,00 werden bei der Berechnung der 110-Euro-Grenze mit berücksichtigt.

Bei Überschreiten der 110-EUR-Grenze sind die gesamten Aufwendungen an den Arbeitnehmer nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers lohnsteuerpflichtig. Sie können jedoch auch mit einem festen Pauschsteuersatz von 25% der Lohnsteuer unterworfen werden, die der Arbeitgeber zu tragen hat. Dasselbe gilt für Geschenke über EUR 40,00.

Praxis-Tipp

Steuerlich zulässig ist es, anlässlich einer Betriebsveranstaltung, aber **vor** Durchführung der Veranstaltung, mit der Belegschaft eine Vereinbarung in der Weise zu treffen, dass diese einen Eigenanteil tragen, soweit der Gesamtwert der Aufwendungen (inkl. USt) pro Betriebsveranstaltung die 110-Euro-Grenze überschreitet. Ein Betrag muss nicht festgelegt werden.

Haftungsausschluss: Dieser Informationsbrief ist mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass ich für gleichwohl etwaig enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehme. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Inhalten nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhaltes nicht zu ersetzen vermögen. Für Ihre Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehe ich Ihnen mit meinem Team jederzeit gern zur Verfügung.